

Merkblatt zur Beantragung von Wohngeld

Voraussetzungen:

- Zahlung einer Miete / Belastung (Eigenheim)
- Einkommen

Benötigte Unterlagen

– Mietzuschuss (für eine Mietwohnung / ein Mietshaus)

- formeller Antrag auf Mietzuschuss *
- Mietvertrag
- Mietbescheinigung *
- Einkommensnachweise
 - Verdienstbescheinigung *
 - Einkommensteuerbescheid / -erklärung
 - aktueller Rentenbescheid
 - aktueller Bescheid der Bundesagentur für Arbeit
 - Nachweis zu Unterhaltszahlungen (Kontoauszüge / schriftliche Vereinbarung / Bescheid zum Unterhaltsvorschuss)
- Negativbescheinigung der vorherigen Wohngeldstelle (wenn die aktuelle Wohnung seit weniger als 12 Monaten bewohnt wird)
- ggf. Schwerbehindertenausweis
- Schulbescheinigung (für Kinder ab 15 Jahre)
- Nachweis sonstiger Einkünfte (geringfügige Beschäftigung, Zinsen, etc.)
- Nachweise zu geleisteten Unterhaltszahlungen (z.B. an ein nicht im Haushalt lebendes Kind)

– Lastenzuschuss (für ein Eigenheim)

- formeller Antrag auf Lastenzuschuss + Beiblatt zum Antrag *
- Fremdmittelbescheinigung der kreditgebenden Bank(en) *
- Wohnflächenberechnung (Aufstellung aller Räume + Angabe der m²)
- aktueller Grundsteuerbescheid
- Einkommensnachweise
 - Verdienstbescheinigung *
 - Einkommensteuerbescheid / -erklärung
 - aktueller Rentenbescheid
 - aktueller Bescheid der Bundesagentur für Arbeit
 - Nachweis zu Unterhaltszahlungen (Kontoauszüge / schriftliche Vereinbarung / Bescheid zum Unterhaltsvorschuss)
- Negativbescheinigung der vorherigen Wohngeldstelle (wenn die aktuelle Wohnung seit weniger als 12 Monaten bewohnt wird)
- ggf. Schwerbehindertenausweis
- Schulbescheinigung (für Kinder ab 15 Jahre)
- Nachweis sonstiger Einkünfte (geringfügige Beschäftigung, Zinsen, etc.)
- Nachweise zu geleisteten Unterhaltszahlungen (z.B. an ein nicht im Haushalt lebendes Kind)

* Vordruck beim Amt Bargteheide-Land erhältlich

Allgemeine Hinweise

- Beim Bezug von Leistungen des Jobcenters Stormarn (Arbeitslosengeld II) ist der Bezug von Wohngeld nicht möglich
- Kinderbetreuungskosten werden in Höhe von 2/3 angerechnet. Höchstens jedoch 4.000,00 € pro Kind im Jahr.
- Das Wohngeld berechnet sich aus der anrechenbaren Miete / Belastung und des zu berücksichtigenden Gesamteinkommens. Es ist daher nicht pauschal möglich eine Einkommenshöchstgrenze festzulegen bis zu welcher noch Wohngeld gezahlt wird.
- Bei der Miete / Belastung sind folgende Höchstgrenzen festgesetzt (Stand 2018):
 - Miete / Belastung

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Höchstbetrag in EURO
1	434,00 €
2	526,00 €
3	626,00 €
4	730,00 €
5	834,00 €
für jedes weitere Haushaltsmitglied	zusätzlich 101,00 €

Seit dem 01.01.2011 werden keine zusätzlichen Heizkosten mehr berücksichtigt

- Ist mindestens ein Haushaltsmitglied vom Wohngeld ausgeschlossen (z.B. wegen Bezug von Leistungen vom Jobcenter Stormarn) wird die Miete / Belastung nur anteilig angerechnet